



Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz hat am 05.04.2018 aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 55,159) in der derzeit geltenden Fassung und von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächGVBl. S. 245) in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Crostwitz ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Crostwitz“ und ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus aktiven Abteilungen in Crostwitz, Horka und Nucknitz. Alle Abteilungen tragen den Ehrennamen „Feuerwehr“ und werden durch einen Standortleiter geführt.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen können Alters- und Ehrenabteilungen bestehen. Es kann in der Gemeindefeuerwehr eine Jugendfeuerwehr gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Feuerwehrstandorten den Standortleitern und, sofern vorhanden, deren Stellvertretern.

§ 2

Aufgaben und Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Pflichten der Feuerwehr ergeben sich aus dem § 16 Abs. 1 und 2 des SächsBRKG. Sie bestehen insbesondere darin:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,

- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
- (2) Weiterhin wird der Feuerwehr die Mitwirkung im Rahmen der Wasserwehr übertragen.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde Crostwitz wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter des betreffenden Feuerwehrstandortes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss nach Anhörung des zuständigen Standortleiters. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis, die persönliche Schutzkleidung und Dienstkleidung.
- (3) In die aktive Abteilung aufgenommene Angehörige dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden.
Die Bestimmungen des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind entsprechend einzuhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ist oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen und ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus kann ein schriftlicher Antrag auf Dienstverlängerung im aktiven Dienst durch den Gemeindefeuerwehrangehörigen gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Standortleiters unter anderem durch Hinzuziehung des Ergebnisses der medizinischen Feststellung der gesundheitlichen Eignung. Feuerwehrangehörige mit Dienstverlängerung haben sich jährlich auf Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Standortleiter schriftlich anzuzeigen.

Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Über die Entlassung entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Standortleiter.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrleiters und des zuständigen Standortleiters aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet auf schriftlichen Antrag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Standortleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der aktiven Abteilung sowie (*falls vorhanden*) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendfeuerwehrwart und den Gemeindefeuerwehrausschuss zu wählen.
Die Mitglieder der aktiven Abteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehrstandorte haben das Recht, den Standortleiter und den Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Standortleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Zugführer, der Jugendfeuerwehrwart, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen ersetzt. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Crostwitz Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden;
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen;
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Standortleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Standortleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr verfolgt unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke. Sie dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die aktiven Abteilungen.
- (2) Die Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Crostwitz“. Diese Jugendabteilung wird durch einen Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Standortleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Sie endet ebenfalls, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer

von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen ist eine Wiederwahl zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerwehrleitung

sowie

- die Versammlung der Feuerwehrstandorte und
- die Führung der Feuerwehrstandorte

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen.
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
In der Hauptversammlung werden die Gemeindeführung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Feuerwehrstandortversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Beschlüsse der Versammlungen der Feuerwehrstandorte haben empfehlenden Charakter für die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindeführung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie Fragen der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Standortleitern, deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrt, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen und einem Schriftführer.
- (3) Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrleitung/Standortführung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur

Berufung eines Nachfolgers weiter zu führen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Dies sind insbesondere:
- Anleitung und Kontrolle der Standortleiter,
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Feuerwehrstandorte bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden und diese zu bestätigen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Standortleitern,
 - Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln.
- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte sind verantwortlich:
- für die Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim Gemeindefeuerwehrleiter zur Bestätigung,
 - für die Organisation der Ausbildung,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften
 - für die Einhaltung der Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes sowie
 - für die Teilnahme an den Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu

den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

- (10) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Standortleiter gelten die Absätze 1, 3 bis 5, 10 und 11 entsprechend. Sie führen die Feuerwehrstandorte nach Weisung des Gemeindeführers.
- (13) Die Führung der jeweiligen Feuerwehrstandorte wird in der Standortversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (14) Die Standortleiter sind verantwortlich:
 - für die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Feuerwehrstandorte,
 - für die Einwirkung zur ständigen Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
 - für die Organisation der Dienste, sodass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindeführer vorgelegt und von ihm bestätigt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und des Gerätewartes zu kontrollieren,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.
- (15) Für die Jugendfeuerwehrwarte gelten die Absätze 3, 5 und 11 dieses Paragraphen entsprechend.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die

erforderliche Qualifikation kann durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden.

- (2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Standortleiter eines Feuerwehrstandortes vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Abteilung zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Standortleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses wird von der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Schriftführer der Feuerwehrstandorte werden von der Standortversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Standortversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus sollten die Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

- (3) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Die Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilungen.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers, seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl des Schriftführers gemäß § 14 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 4 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Feuerwehrstandorten gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

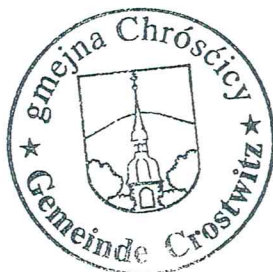
§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz vom 17.02.1999 und die 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz vom 27.01.2005 außer Kraft.

Crostwitz, den 06.04.2018



Klimann
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

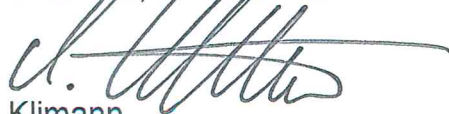
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Crostwitz, am 06.04.2018



Klimann
Bürgermeister